

Minderheitenschutz : ein Vakuum im internationalen Völkerrecht : Christian Scherer-Lydeckers Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht

Autor(en): **Hensel, D. Gert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **79 (1999)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-166149>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MINDERHEITENSCHUTZ – EIN VAKUUM IM INTERNATIONALEN VÖLKERRECHT

Christian Scherer-Leydeckers Studie zur kulturellen Identität
im Völkerrecht

D. Gert Hensel,

selbständiger Publizist,
seit 1985 in Erbach im
Odenwald beheimatet.
Geboren am 2. Oktober
1937 in Johannesburg/
Ostpreussen. Zentrales
Thema der Bericht-
erstattung (Hörfunk und
Zeitschriften) ist das
Schicksal indianischer
Völker und Volksgruppen
in Nordamerika.

D. Gert Hensel beschäf-
tigt sich seit 1977 mit
dem Thema und seiner
Behandlung bei der Uno
in Genf. Auf seine Auf-
sätze in den «Schweizer
Monatsheften»
7/8-1995; 10-1993;
6-1991 sei deshalb
hier verwiesen.

Mit einem kurz gefassten Blick in die (europäische) Historie, ab dem XVI. Jahrhundert, leitet Christian Scherer-Leydecker seine am Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam entstandene Studie «Minderheiten und sonstige ethnische Gruppen – Eine Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht» ein. Abrisse über «Das System des Völkerbundes» sowie über den «Minderheitenschutz nach dem Zweiten Weltkrieg» gehen jenen beiden zentralen Kapiteln voran, die dem «universellen Schutz» und dem «regionalen und partikulären Schutz kultureller Identitäten» gewidmet sind. Besonders zu begrüßen ist das vierte Kapitel mit der Untersuchung zum «Minderheitenbegriff des Art. 27 IPBPR» – dekodiert als «Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte».

«Die Idee, sich eingehend mit dem völkerrechtlichen Minderheitenschutz zu befassen», geht auf das Jahr 1991 zurück – so vermerkt das Vorwort; der Stand der Dokumentation belegt einen Abschluss der Dissertation im Jahr 1995. Seit diesem Datum sind vier Jahre, seit der Veröffentlichung 1997 immerhin zwei Jahre vergangen, ohne dass entscheidend Neues bei der Lösung dieser dringenden Frage zu vermelden ist. Es werden auf dem politischen Parkett in New York, Genf oder anderswo immer noch die gleichen Schlachten geschlagen und im diplomatischen Diskurs die altbekannten Scheuklappen getragen. Das folgende, nicht in der Studie enthaltene Zitat aus dem Report des *special rapporteurs of the Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities, Francesco Capotorti*, über die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, macht bereits 1977 das politische Prozedere deutlich (Uno-Publikation E.91.XIV.2):

«Die Frage ist so oft durch den Wunsch auf seiten etlicher Regierungen kompliziert

geworden, die Definition einzuschränken oder so zu verfeinern, dass in ihrem Hoheitsgebiet keine Minderheit als existent anerkannt werden muss, und dass folglich keinerlei internationale Verpflichtung für sie mit Bezug zum Schutz der Minderheit entsteht. Wenn das Problem allerdings ohne politisches Vorurteil sowie aus einem wahrhaft universellen Blickwinkel heraus untersucht wird, ist nicht zu leugnen, dass die essentiellen Elemente eines Konzeptes von der Minderheit bestens bekannt sind – und dass der einzige Streitpunkt, soweit er die Auslegung betrifft, darin besteht, ob ein nicht zu disputierender «Kern» erweitert oder eingeschränkt werden sollte, im Zusammenhang mit einigen wenigen kontroversen Konditionen oder Erwägungen.»

Mit wahrhaft universeller Kurzsicht geschlagen, kennen also weder Uno noch internationales Völkerrecht eine rechtsverbindliche Definition, wenn es um die Kodifizierung der Rechte von Völkern oder von so benannten Minderheiten geht. Akkurat führt Scherer-Leydeckers Studie dem Leser dieses Szenario mit den immer neuen Ansätzen sowie den stets sich blockierenden Wortspielen vor Augen – auf breiter materieller Basis und bis in kleinste Details. Das betrifft die analysierte Kommission für die Menschenrechte, die ILO, Unesco und andere Uno-Organe, den Europarat ebenso wie die OSZE, die OAS in Amerika oder die Situation in Afrika. Ergo muss auch Scherer-Leydecker als Berichterstatter hin- und herspringen zwischen all der verwirrenden Vielzahl nationaler, ausländischer, regionaler, sprachlicher, religiöser oder kultureller Minderheiten, autochthonen Bevölkerungsgruppen, *indigenous populations* oder *ethnic groups*. Dabei hat er es dann doch immer erneut eben nicht mit Einheiten und einem ihnen entsprechenden rechtlich gesicherten Status zu tun, sondern lediglich mit «Personen», die den so verschieden benannten Minderheiten angehören.

Das Schicksal der Basken demonstriert, wie durch eine einst willkürlich gezogene Grenze zweier Nationalstaaten aus einer Volksgruppe zwei (ethnische) Minderheiten werden.

Die politische Doktrin sanktioniert nun mal nur das Staats-Volk (die Nation), in das alles fremde oder anders geartete assimiliert – modern formuliert: integriert werden soll. Es ist nicht die Aufgabe der vorliegenden Studie, die verschiedenen Bezeichnungen auf ihren gemeinsamen Inhalt und damit ihren Kern zu bringen; dies sollte aber Aufgabe einer der nächsten Arbeiten des Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam sein – es wäre dies «Eine Studie zur ethnischen Identität im Völkerrecht». Zum Begriff «ethnisch» heisst es bei Scherer-Leydecker:

«Ethnische Minderheiten zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich in kultureller Hinsicht von der sonstigen Bevölkerung unterscheiden. Das ergibt sich bereits aus dem gewöhnlichen Sinn des Wortlauts der Bezeichnung «ethnisch», die auf das Substantiv «Ethnie» zurückzuführen ist, das im Duden als «Menschengruppe (insbesondere Stamm oder Volk) mit einheitlicher Kultur» definiert wird. Dies wird auch durch den Zusammenhang mit dem sonstigen Text des Art. 27 IPBPR bestätigt.»

Wie konsequent Experten auf dem Gebiet von Politik und Recht irren können, illustriert folgendes Beispiel. «Die Minderheitenzugehörigkeit ergäbe sich nicht durch Geburt oder *«the nonsense of features»*», so zitiert Scherer-Leydecker aus einer 1993 veröffentlichten Publikation, sondern «aufgrund einer freien Vereinbarung zu einem speziellen Zweck». Das

heisst: Minderheitengruppen entstehen aufgrund eines Vertrages. Solch ein Diktum kann mit ratio wohl nur als das extremste Argument gegen die Anerkennung der ethnologischen Basis jeder Ethnie oder eben Volksgruppe interpretiert werden.

Ohnmacht der Uno

Die einzig freie Entscheidung eines Mitglieds einer ethnischen Gemeinschaft ist der Austritt aus oder der Wiedereintritt in den eingeborenen Verband, sowie der Beitritt zu einer dort oder anderswo begründeten religiösen Gemeinde. Jeder Mensch wird frei und, mit seiner individuellen Würde geboren, jedoch ohne Religion. Die Verquickung religiöser Minderheiten mit den oben genannten ist sicher mit ein gewichtiger Grund für das Durcheinander bei der nicht zu leugnenden Tatsache, dass sprachliche, nationale, regionale, autochthone, indigene oder eben kulturelle Minderheiten in Wahrheit Völker, Volksgruppen oder (als kleinste Einheit) Stämme sind. Das Schicksal der Basken demonstriert, wie durch eine einst willkürlich gezogene Grenze zweier Nationalstaaten aus einer Volksgruppe zwei (ethnische) Minderheiten werden. Und Exempel demonstrieren dann ebenso, warum die EU z. B. auf dem Balkan nicht zu einer Frieden stiftenden Lösung finden kann. Und auch die Uno versagt da kläglich, obwohl sie doch angeblich global «im



Australische Aborigines im Supermarkt, aus: Hans Küng, *Spurensuche. Die Weltreligionen auf dem Weg*. Piper München 1999.

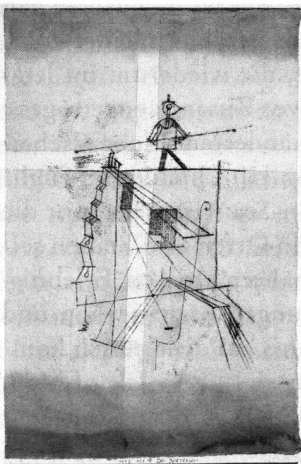
Namen der Völker» handelt. Doch die haben, wie *Christian Scherer-Leydecker* erneut dokumentiert, noch immer keinen Namen und mit ihren kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Rechten keinen Platz im Völkerrecht.

Die «Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht» sollte Pflichtlektüre sein für all die zahlreichen nichtstaatlichen Organisationen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Einzelpersonen, die sich insbesondere in Europa mit der Minderhei-

Christian Scherer-Leydecker, Minderheiten und sonstige ethnische Gruppen – Eine Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht. Berlin Verlag Arno Spitz GmbH, Berlin 1997.

tenfrage befassen. Zu guter Letzt: auf Seite 111 findet sich als Beispiel für einen «weiten Kulturbegriff», wie er in einem Uno-Papier zur Frage der Teilhabe am kulturellen Leben gebraucht worden ist, die Erkenntnis, «*wonach Kultur nicht nur ein Luxusgut, sondern eine Lebensart darstellt*». Da selbst die Unesco bis dato keine gültige Definition für den Begriff gefunden hat, bleibt Kultur, profan formuliert, wenn man (der Mensch) trotz aller politischen Pressionen und Desaster dennoch lacht! ♦

TITELBILD



Eingrenzungen – Ausgrenzungen
Paul Klee (1879–1940),
Der Seiltänzer, 1923.
Bleistift, Aquarell und Ölpause
auf Papier und Karton,
48,7 x 31,3/32,2 cm
Paul-Klee-Stiftung,
Kunstmuseum Bern

ÜBERGÄNGE

Zarathustra aber sah das Volk an und wunderte sich. Dann sprach er also: Der Mensch ist ein Seil, geknüpft zwischen Tier und Übermensch, – ein Seil über einem Abgrunde.

Ein gefährliches Hinüber, ein gefährliches Auf-dem-Wege, ein gefährliches Zurückblicken, ein gefährliches Schaudern und Stehenbleiben.

Was gross ist am Menschen, das ist, dass er eine Brücke und kein Zweck ist: was geliebt werden kann am

Menschen, das ist, dass er ein Übergang und ein Untergang ist.

Ich liebe Die, welche nicht zu leben wissen, es sei denn als Untergehende, denn es sind die Hinübergehenden.

Ich liebe die grossen Verachtenden, weil sie die grossen Verehrenden sind und Pfeile der Sehnsucht nach dem andern Ufer.

Aus: Friedrich Nietzsche, Also sprach Zarathustra (Zarathustras Vorrede)